



Entstanden aus dem Arbeitsexternat

Gegründet im 2002 als «Interessengemeinschaft Arbeitsexternat»

Setzte sich für Belange und Integrationskompetenz rund ums «Arbeitsexternat» ein

Lehrtätigkeit am SAZ – heute SKJV – im Ausbildungslehrgang «Vollzugsfachmann/frau EFZ»

Führte Audits in den Mitgliedereinrichtungen durch in Bezug auf qualitätsorientierte Vollzugsarbeit im Bereich Arbeitsexternat Art. 77 StGB

Unsere Leitsätze heute – aus dem Strategieprozess 2016 -2018:

Die Interessengemeinschaft Aussenorientierter Vollzug (IGApplus) setzt sich für eine professionelle Arbeit in den ihr angeschlossenen Institutionen ein und organisiert dafür unter anderem Fachtagungen und Fortbildungsmöglichkeiten

Qualitätsentwicklung

Wir bieten in einer vielfältigen und dynamischen Strafvollzugslandschaft zeitgemässe Vollzugsformen an und entwickeln diese bedürfnis- und zukunftsorientiert weiter.

Kernkompetenz

Unsere Mitgliedsorganisationen zeichnen sich durch eine interdisziplinäre Methoden-, Fach- und Sachkompetenz, Verantwortungsbewusstsein und eine Qualitätsorientierung aus.

Umgang miteinander

Wir pflegen und fördern eine offene und wertschätzende Kooperation mit den Menschen und Organisationen und verstehen die Zusammenarbeit als gemeinsamen Entwicklungsprozess.

Öffentliche Wahrnehmung

Wir bringen die erbrachten Kernleistungen positiv ins Gespräch und stärken das Image unserer Mitgliedsorganisationen sowie unseres Vereins.

Aktueller (kontrollierter) Mitgliederbestand:

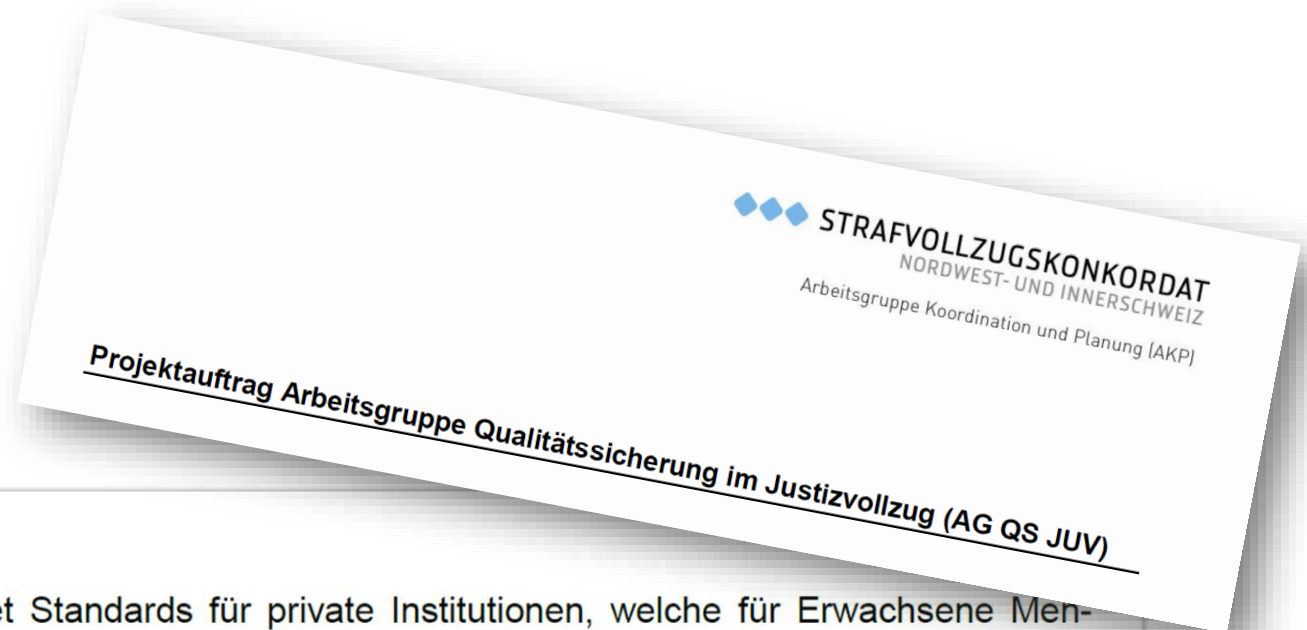
9 private Mitglieder

9 staatliche Mitglieder

Einsitz von FKE

Neuaufnahmen ab 2022 möglich

Auftrag AKP
1.11.2018



3 Auftrag

Die AG QS JUV erarbeitet Standards für private Institutionen, welche für Erwachsene Menschen im offenen Vollzug Angebote des Freiheitsentzuges zur Verfügung stellen³, in den Formen

- a) der Halbgefängenschaft (Art. 77b StGB);
- b) des Arbeitsexternats und des Arbeits- und Wohnexternats (Art. 77a StGB)
- c) des stationären Massnahmenvollzug nach Art. 59, 60, 61 und 63 StGB
- d) der Elektronischen Überwachung nach Art. 79b StGB.

1. Teil Allgemeine betriebliche Anforderungen

- BA 01 Formale Kriterien an eine Vollzugseinrichtung
- BA 02 Qualifikation Mitarbeitende
- BA 03 Gewährleistung der Sicherheit
- BA 04 Datenschutz
- BA 05 Dokumentation der Vollzugseinrichtung
- BA 06 Medizinische Versorgung
- BA 07 Platzierungsanfrage

2. Teil Spezifische Anforderungen Vollzug

- AV 01 Eintrittssetting
- AV 02 Vollzugsplan und Standortbestimmung
- AV 03 Zusammenarbeit mit der einweisenden Behörde
- AV 04 Forensische Psychotherapie und Psychiatrie
- AV 05 Ausgang und Urlaub
- AV 06 Umgang mit Substanzmissbrauch
- AV 07 Umgang mit ungeklärtem/fehlendem Aufenthaltsrecht in der Schweiz

3. Teil Anforderungen der sozialen Integration

- SI 01 Begleitung in finanziellen Belangen
- SI 02 Erwerbsarbeit und Beschäftigung
- SI 03 Aus- und Weiterbildung
- SI 04 Umgang mit Angehörigen/Nahestehenden
- SI 05 Freizeitgestaltung
- SI 06 Umgang mit digitalen Medien
- SI 07 Austrittsplanung mit Übergangsmangement

Standard für die Qualifikation der Mitarbeitenden		BA 02
Wirkungsziel Qualifizierte Mitarbeitende sind in der Lage, den eingewiesenen Personen eine fachliche Beziehungsebene bieten zu können. Im Alltag arbeiten sie an den definierten Entwicklungsthemen im Rahmen des Vollzugsplanes und thematisieren diese in der Begleitung der eingewiesenen Person. In kritischen Situationen reagieren sie deeskalierend und wissen um die individuellen Risikofaktoren. Durch das Vermitteln von Authentizität und Transparenz seitens der Mitarbeitenden kann eine Vertrauensebene aufgebaut werden.		
Grundhaltung Die wertefreie Begleitung, die empathische Begegnung sowie aber auch das begründete Grenzsetzen im Alltag sind handlungsleitend. Die Mitarbeitenden sind wichtige Personen in der Vollzugsbegleitung. Ihre Haltung in der Alltagsbegleitung kann vieles ermöglichen, aber auch vieles verunmöglichen. Die Reflexion der internen Fallverantwortung in ihrer eigenen Haltung und Verhaltensweise ist zentral. Ihre Fallkenntnis ermöglicht der eingewiesenen Person von der internen Fallverantwortung initiierte Lernfelder und Progressionsschritte. Ihre eigenen Erfahrungen und Prägungen beeinflussen ihre Handlung. Daher kommt dieser Reflexion eine Schlüsselfunktion zu. Eine Krisenbewältigung bedeutet ein Lernfeld für beide Seiten. Der Mitarbeitende lernt in der Bewältigung von Krisen gleichermassen wie die eingewiesene Person selbst. Ein Time-Out oder gar die Rückführung in ein geschlossenes Setting resp. Abbruch des Aufenthaltes soll eine fachlich begründete Ausnahme bleiben. Der Mitarbeitende versteht sich als lernendes Individuum und nimmt an internen und externen Aus- und Weiterbildungen teil.		
Qualitätskriterien	Ergebnisorientiert	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Die Bezugspersonen im Alltag weisen eine hohe Sozialkompetenz und Reflexionsfähigkeit auf und sind fähig zur Steuerung von Nähe und Distanz. ✓ Die Mitwirkung an trialogischen Austausch zwischen ggf. forensischer Psychiatrie, Fallführung Justizvollzug sowie der institutionellen Fallbegleitung ist nachweisbar. ✓ Die Reflexion über die eigene Rollengestaltung der Mitarbeitenden ist über Interventionen und fallspezifischen, trialogischen Fallsupervisionen ist dokumentiert. ✓ Die Mitarbeitenden nehmen jährlich Fortbildungsangebote wahr. ✓ Die Vollzugseinrichtungsleitung nimmt regelmässig an nationalen Tagungen teil und wirkt in Netzwerken mit.
	Formal/prozessual	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Die interne Fallverantwortung weist eine anerkannte Ausbildung im Sozial- oder Gesundheitsbereich auf und verfügt über Erfahrung im Justizvollzug. ✓ Die Mitarbeitenden verfügen entsprechend ihrer Funktion über aktuelle ROS-Weiterbildungen. ✓ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitarbeitenden sind bekannt.
Indikatoren für Zielerreichung	Die Nachweise der Fachausbildungen sowie relevanter Weiter- und Fortbildungen sind vorhanden. Die persönlichen Kompetenzen sind im Rahmen von regelmässigen Mitarbeitergespräche reflektiert und gegebenenfalls Entwicklungsziele vereinbart. Entwicklungen und Vernetzungen im Justizvollzug sind bekannt.	
Rechtliche Grundlagen	RL Ausbildung des Vollzugspersonals (SSED 07.0) Empfehlungen Europarat / Verhaltenskodex	

Art. 75 StGB

¹ Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen.



Soziale Integration

- individuelle Risiko- und Ressourcenorientierung
- systematisiertes und standardisiertes Fallmanagement
- gemeinsames Fallverständnis, einheitliche Kommunikation
- ✓ Schulung der Mitarbeitenden
- ✓ Prozessausrichtung nach ROS

- Normalisierungsprinzip, Lebensweltorientierung
- Desistance-Forschung: Bildung, Arbeit, Beziehungen und soziales Umfeld als Angelpunkte der Resozialisierung
- ✓ Förderung Berufsintegration
- ✓ Förderung prosozialer Kontakte
- ✓ Kontrolle dysfunktionaler Kontakte

Standard Ausgang und Urlaub	AV 05
<p>Wirkungsziel Vollzugsöffnungen ermöglichen die Pflege eines sozialen, nicht kriminogenen Umfeldes und eröffnen neue Übungsfelder zur Vorbereitung des sozialen Empfangsraumes, Beobachtung sowie Erprobung von potentiellen Risikosituationen. Die im Vollzug erlernten, angepassten Verhaltenskompetenzen werden in den Lebenswelten erprobt und gefestigt.</p>	
<p>Grundhaltung Vollzugsöffnungen bedeuten eine Herausforderung für die eingewiesene Person. Neben den positiven Aspekten der neu gewonnenen Handlungsspielräume erfordern sie eine erhöhte Selbstaufmerksamkeit und Selbststeuerung. Dabei besteht das Risiko, dass die eingewiesene Person mit alten Schwächen, Problemen und auch allfälligen Verlockungen konfrontiert ist. Die interne Fallverantwortung sowie Bezugspersonen im Alltag stehen der eingewiesenen Person, den Angehörigen und weiteren Involvierten bei Bedarf unterstützend und beratend zur Seite. Die eingewiesene Person wird in der Wahrnehmung der neuen Alltagsbewältigung, der bestehenden sozialen Kontakte sowie ggf. im Aufbau eines neuen, prosozialen Umfeldes unterstützt. Der Vorbereitung eines tragfähigen sozialen Empfangsraums sowie dem Umgang mit Risikosituationen wird das notwendige Gewicht in der Begleitung der eingewiesenen Person gegeben.</p>	
Qualitätskriterien	<p>Ergebnisorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Eine Urlaubsplanung liegt inhaltlich strukturiert vor und findet Eingang in den Vollzugsplan. ✓ Eine Vor- und Nachbesprechung des Urlaubs oder Ausgangs hinsichtlich Risikosituationen ist mit der eingewiesenen Person geleistet. ✓ Der Austausch zu Gastgebenden findet regelmässig statt, mögliche Verhaltensweisen werden mit diesen besprochen und Vorgaben formuliert. ✓ <i>Vollzugsrelevante Informationen und Erkenntnisse fliessen zu einweisenden Behörden und ggf. Therapeuten.</i> ✓ Die Vollzugseinrichtung reagiert - verkürzt, verweigert oder begleitet - bei möglicher Dekompensation der eingewiesenen Person vor Antritt des geplanten Ausgangs oder Urlaubs. <p>Formal/prozessual</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ <i>Individuelle Regeln und Vorgaben sind mit der einweisenden Behörden vereinbart, insbesondere liegt im Falle einer Delegation der Urlaubsgewährung eine diesbezügliche Schriftlichkeit der einweisenden Behörde vor.</i> ✓ <i>Individueller, datumsspezifischer Urlaubspass liegt vor.</i> ✓ <i>Abmelde- und Rückkehrzeit sind dokumentiert.</i> ✓ <i>Stichprobenhafte Urlaubsüberprüfungen sind erfolgt und dokumentiert.</i> ✓ <i>Abstinenzkontrollen sind erbracht, Ergebnisse ausgewertet und im Monitoring erfasst.</i> ✓ <i>Mögliche Sanktionen sind kommuniziert, abweichendes Verhalten ist dokumentiert.</i>
Indikatoren für Zielerreichung	<p>Die Vollzugseinrichtung unterstützt die eingewiesene Person bei der Planung und Organisation des Ausgangs und Urlaubs. Die möglichen Risikobereiche und Verhaltensstrategien sind im Vorfeld besprochen. Die Nachbesprechung ist erfolgt und dokumentiert. Erkenntnisse daraus sind als neue Lernziele für folgende Ausgänge und Urlaube definiert.</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>Art. 84, Art. 90 Abs. 4 StGB Beziehungen zur Aussenwelt Art. 75 Abs. 1 StGB, Normalisierungsgrundsatz und Vollzugsplan; Beziehungen zur Aussenwelt finden Eingang in den Vollzugsplan Art. 12-14 RL NWI-CH Externate (SSED 10.0) RL NWI-CH Ausgang und Urlaub (SSED 09.0) Merkblatt NWI-CH private Institutionen S. 3 (SSED 30.2)</p>

1. Stufe

Konkordatische Anerkennung, 1+



2. Stufe

Qualitätslabel IGApplus, 2+

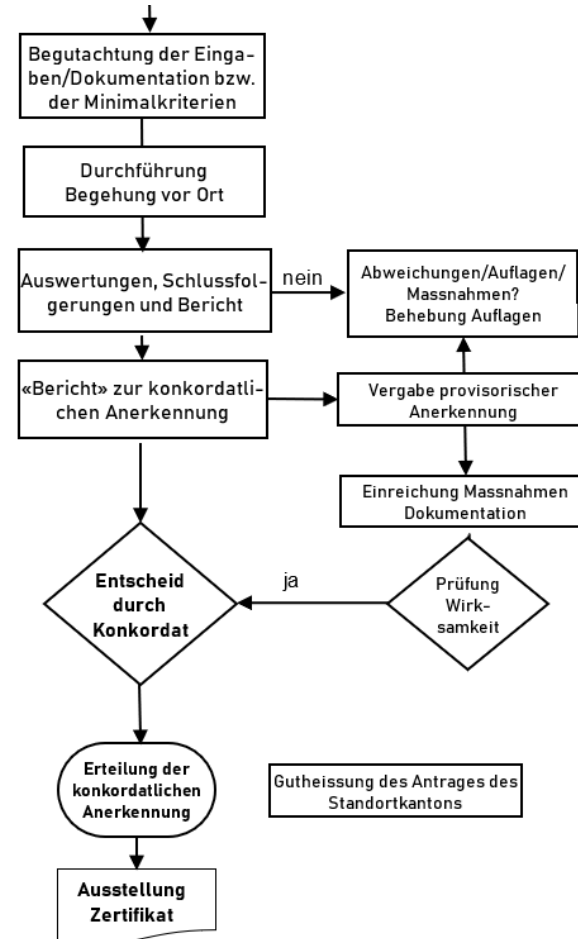
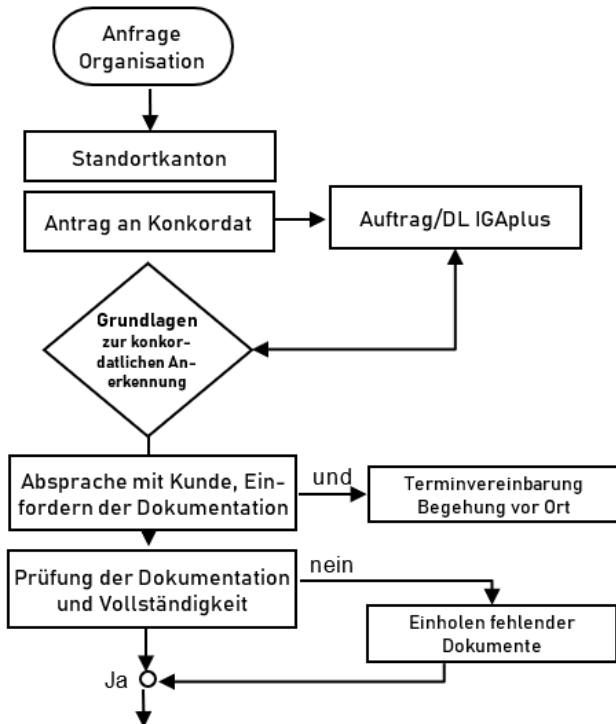


3. Stufe

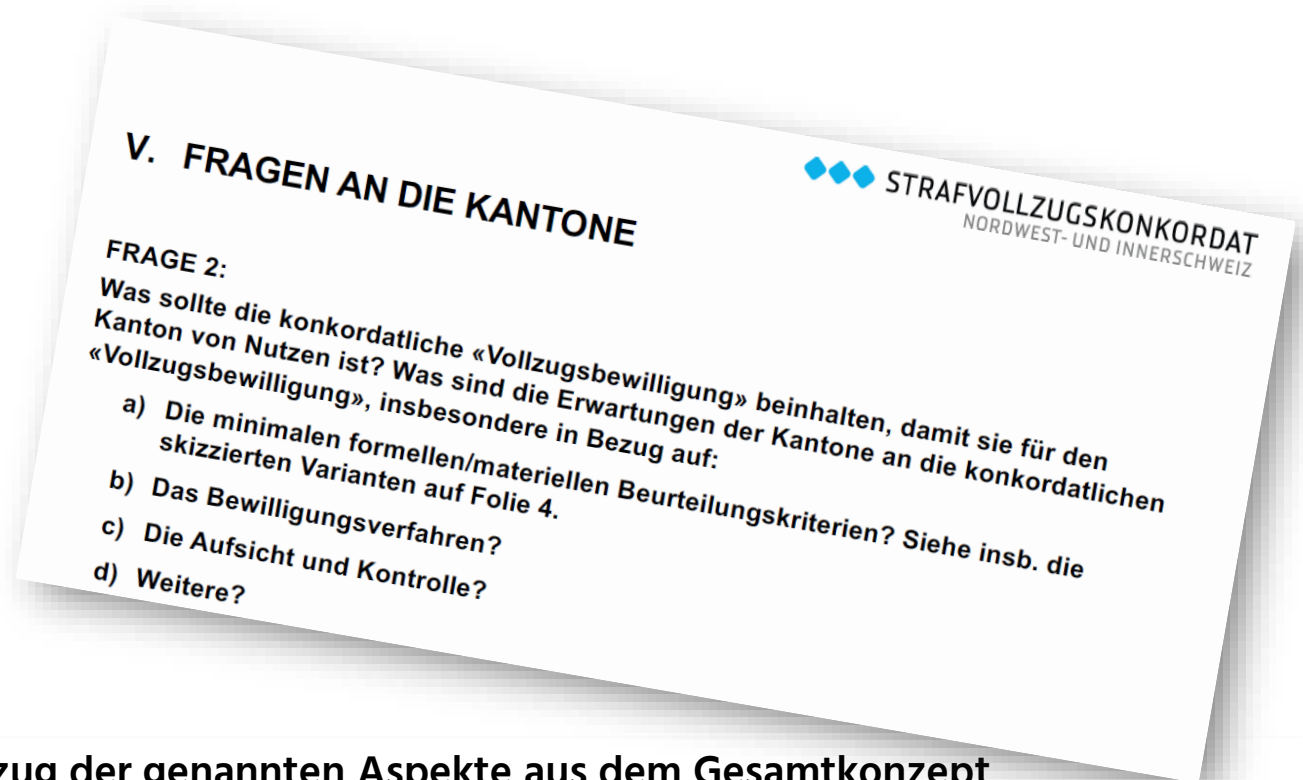
Qualitätslabel IGApplus, 3+



Konkordatische Anerkennung, 1+



Konsultation
Kantone
7.12.2020



Auszug der genannten Aspekte aus dem Gesamtkonzept

+

Ergänzung durch Arbeitsgruppe

=

Dokument «Mindeststandards»

Mindeststandards zur Erlangung der konkordatischen Anerkennung von im Justizvollzug tätigen privaten Einrichtungen

ALLGEMEINES

Die folgenden Mindeststandards basieren auf den von der IGApus erarbeiteten Qualitätsstandards für den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in privaten Einrichtungen sowie den in diesen Bereichen geltenden konkordatischen Erlasse (SSED).

Keine Handlung ohne rechtliche Grundlage! Private Einrichtungen haben jederzeit im Bewusstsein, dass sie eine Dienstleistung im Auftrag der einweisenden Behörde ausführen. Sie bewegen sich im Rahmen des Strafgesetzbuches und der konkordatischen sowie kantonalen Vollzugsgesetzgebung. Sie begleiten Menschen mit einer strafrechtlich eingeschränkten Entscheidungs- und Handlungsfreiheit. Es ist empfehlenswert, dass jede private Einrichtung mit dem Standortkanton klärt, welche staatliche Aufgaben – u.a. Sicherheitsmassnahmen, Disziplinar-sanktionen oder der Einsatz von physischem Zwang – an sie übertragen worden sind.

1. TEIL ALLGEMEINE BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

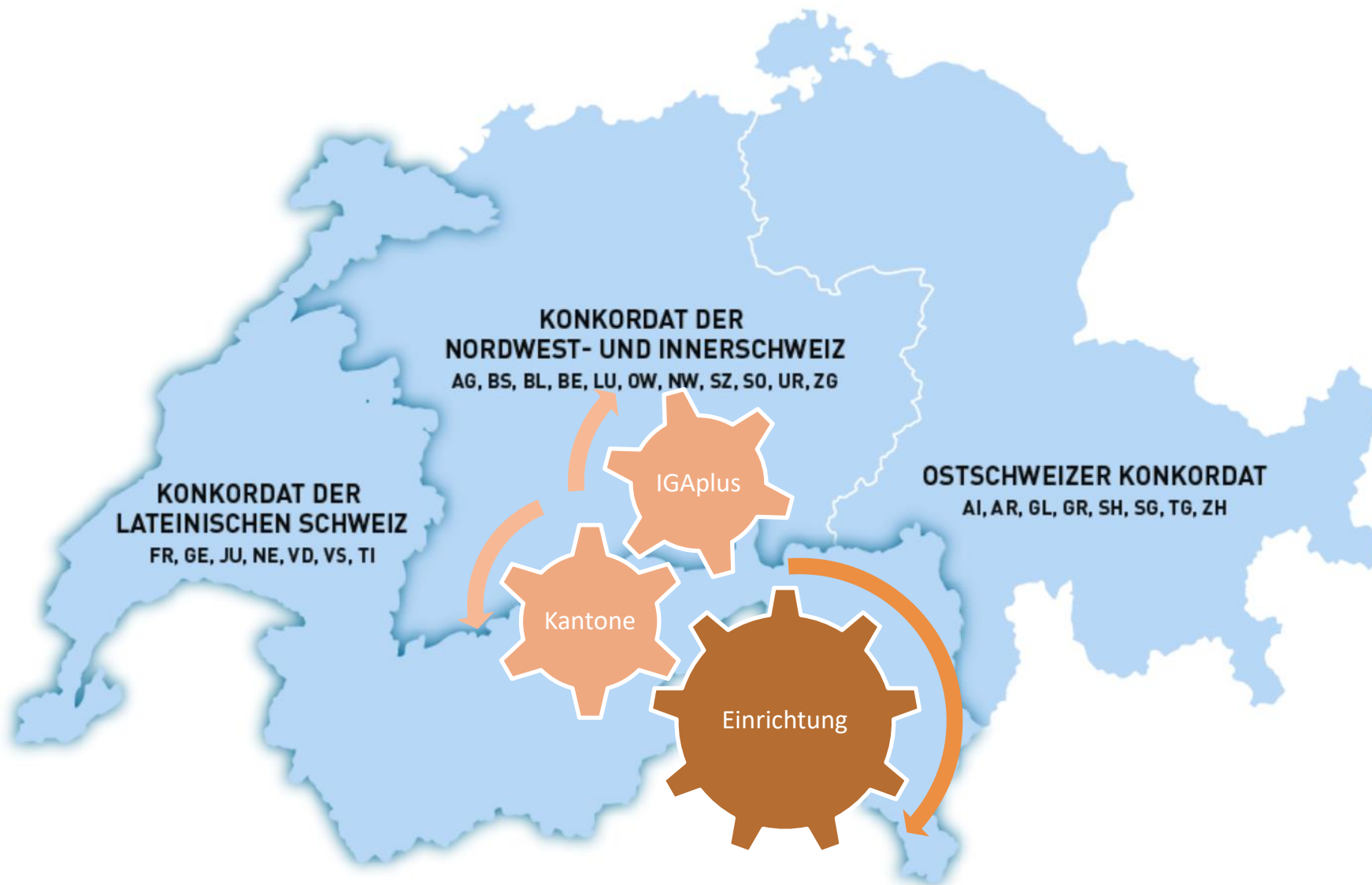
Formale Kriterien an eine Vollzugseinrichtung (BA 01 IGApus)

- ✓ Die Vollzugseinrichtung verfügt über eine «Heimbewilligung» des Standortkantons zur Führung einer betreuenden Einrichtung.
- ✓ Die Rechnungslegung entspricht geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- ✓ Die Vollzugseinrichtung verfügt über eine Führungs- und Organisationsstruktur mit
 - einem Leitbild, das Vision und Leitwerte enthält;
 - Angaben zum Angebot und zur Zielgruppe mit Aufnahme- und Ausschlusskriterien;
 - einem Organigramm, das die Funktionen der organisatorischen Einheiten benennt und die Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber namentlich aufführt;
 - Aussagen zu Führungsgrundsätzen und deren Instrumente;
 - einer aktuellen, vom zuständigen Organ genehmigte Hausordnung, die das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung regelt und die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen und der Vollzugseinrichtung benennt;
 - Angaben zur Gewährleistung der Sicherheit; insbesondere betreffend Feuer, Aggressionen/Gewalt gegen Mitarbeitende und Eingewiesene, Zusammenarbeit mit Blaulichtorganisationen;
 - Angaben zum Umgang mit Krisen und Notfällen;
- ✓ Allfällige Teilkonzepte der Einrichtung sind abgestimmt auf das Betriebskonzept.

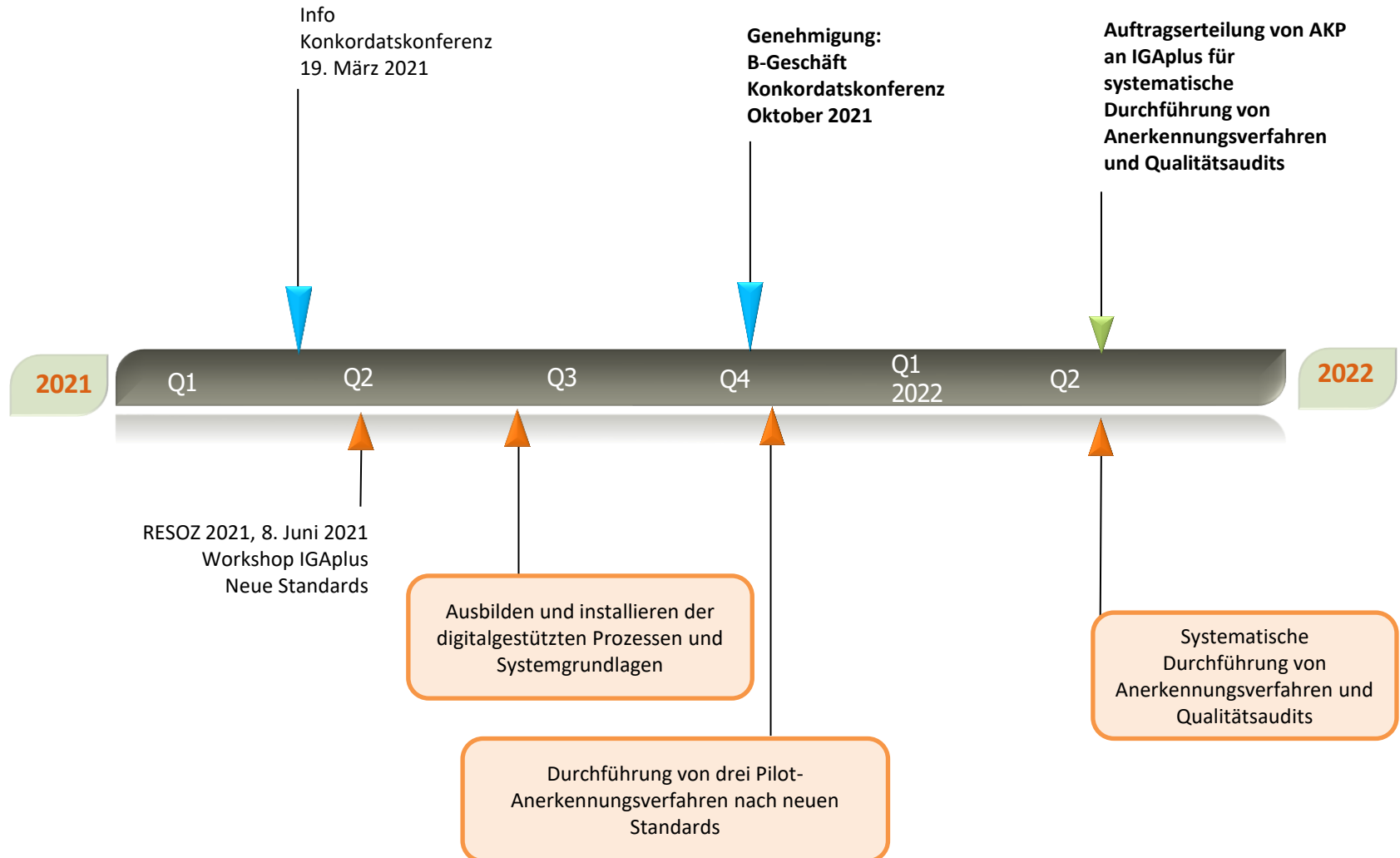
Qualifikation Mitarbeitende (BA 02 IGApus und SSED 07.0 NWI-CH¹)

- ✓ Die interne Fallverantwortung weist eine anerkannte Ausbildung im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder eine gleichwertige Ausbildung auf und verfügt über Erfahrung im Justizvollzug.
- ✓ Die Mitarbeitenden verfügen entsprechend ihrer Funktion über aktuelle ROS-Weiterbildungen.

¹ Richtlinie betreffend das Betreuungs- und Sicherheitspersonal im Justizvollzug vom 20. März 2020.



Planung Umsetzung 2021



Planung Umsetzung 2022

